DeGPT

Information zur Ausbildung und Ausübung von Psychotherapie in Deutschland

DeGPT, AG ambulante Versorgung

Inhalt

Übersicht 1
Psychologische Psychotherapie 3
Ärztliche Psychotherapie 3
Gesetzliche Grundlagen für ärztliche und Psychologische PsychotherapeutInnen 4
Auszug aus den Pflichten der Berufsordnung für ärztliche und psychologische PsychotherapeutInnen 4
HeilpraktikerInnen für Psychotherapie 5
Fazit 6
Link Patientenrechte 6

Übersicht

Im Folgenden werden die Unterschiede zwischen ärztlicher und psychologischer Psychotherapie sowie dem Heilpraktiker für Psychotherapie dargestellt. Damit soll es Interessierten ermöglicht werden, die Unterschiede der Qualifikationen zu beurteilen und so die/den für sie geeigneten TherapeutIn zu finden.

In der Tabelle werden die Unterschiede kurz dargestellt, im Text darunter wird dies ausführlich erläutert.

Kriterium	**Psychologischer Psychotherapeut** **Fachpsycho-therapeut**	**Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut**	**Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie / Psychosomatische Medizin und Psychotherapie / Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie**	**Heilpraktiker für Psychotherapie**
Voraussetzung	Psychologiestudium + Psychotherapie-Weiterbildung, Approbation	Psychologie-, Pädagogik- oder Sozialpädagogikstudium + spezielle	Medizinstudium + Facharztausbildung, psychotherapeutische Weiterbildung	Kein Hochschulstudium, Erlaubnis nach

		Ausbildung, Approbation		Heilpraktikergesetz
Behandlungsschwerpunkt	Psychotherapie	Psychotherapie bei Kindern/Jugendlichen bis 21 Jahren	Psychotherapie, Diagnostik, Medikation, ärztliche Maßnahmen (je nach Fachgebiet: Erwachsene, Kinder/Jugendliche)	Psychotherapie, eingeschränkt bei schweren psychischen Erkrankungen
Medikamentenverschreibung	Nein	Nein	Ja	Nein
Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen	Ja (mit Approbation und ggf. Fachkunde)	Ja (mit Approbation und Kassenzulassung)	Ja	Nein
Rechtliche Grundlage	Psychotherapeutengesetz	Psychotherapeutengesetz	Ärztliche Approbation, Facharztanerkennung	Heilpraktikergesetz
Weiterbildung	Staatlich geregelt, wissenschaftlich fundiert	Staatlich geregelt, wissenschaftlich fundiert	Staatlich geregelt, wissenschaftlich fundiert	Nicht gesetzlich geregelt, variable Qualität
Erlaubnis zur Behandlung schwerer psychischer Erkrankungen	Ja	Ja	Ja	Eingeschränkt
Schweigepflicht	Ja, streng, § 203 StGB, Berufsordnung	Ja, streng, § 203 StGB, Berufsordnung	Ja, streng, § 203 StGB, ärztliche Berufsordnung	Ja, § 630a ff. BGB, keine nach Strafrecht
Berufsaufsicht	Psychotherapeutenkammern, staatliche Aufsicht	Psychotherapeutenkammern, staatliche Aufsicht	Ärztekammern, staatliche Aufsicht	Keine Kammer, nur Gesundheitsämter
Haftungsabsicherung	Berufshaftpflichtversicherung meist Pflicht, § 95e SGB V	Berufshaftpflichtversicherung meist Pflicht, § 95e SGB V	Berufshaftpflichtversicherung Pflicht, § 95e SGB V	Keine Pflicht, aber empfohlen, oft geringere Deckung
Krankschreibungen	Nein	Nein	Ja	Nein
Berufsethische Richtlinien	Ja, Berufsordnung, ethische Standards	Ja, Berufsordnung, ethische Standards	Ja, ärztliche Berufsordnung, ethische Standards	Keine einheitlichen ethischen Standards

Psychologische Psychotherapie

Psychologische PsychotherapeutInnen verfügten aktuell über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie. **Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen** absolvierten ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit oder Erziehungswissenschaft.

Nach dem Studium absolvierten Psychologische PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen eine **psychotherapeutische Ausbildung** an einem staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung, die mit einer staatlichen Prüfung (der Approbation) abschloss.

Im Rahmen dieser psychotherapeutischen Ausbildung erfolgt die Aus- und Weiterbildung in jeweils einem der in Deutschland anerkannten Therapieansätze (sog. Richtlinienverfahren). Zu den Behandlungsformen zählen: 1) Verhaltenstherapie, 2) tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, 3) Psychoanalyse oder 4) systemische Therapie.

Die Ausbildung zur/m Psychologischen PsychotherapeutIn hat sich seit dem Jahr 2020 verändert. So wurde der Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie" eingeführt. Anschließend erfolgt eine mehrjährige Weiterbildung zur/zum **FachpsychotherapeutIn**. Erst dann darf über die gesetzlichen Krankenkassen Psychotherapie angeboten werden.

Die praktische psychotherapeutische Ausbildung nach dem alten und nach dem neuen Psychotherapeutengesetz umfasst das Erlernen von Kenntnissen der Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Erkrankungen, die Diagnostik dieser Erkrankungen und die praktische Durchführung wissenschaftlich geprüfter wirksamer Psychotherapieverfahren, wobei die Durchführung von Psychotherapien während der Ausbildung unter kontinuierlicher Supervision erfahrener KollegInnen durchgeführt wird.

Psychologische PsychotherapeutInnen und FachpsychotherapeutInnen sind qualifiziert, sämtliche psychischen Störungen zu diagnostizieren und psychotherapeutische Behandlungen durchzuführen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Medikamente zu verschreiben oder Krankschreibungen auszustellen. Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen weisen dieselben Qualifikationen auf, sind jedoch in der Ausübung von Psychotherapie auf den Altersbereich von 0-21 Jahren beschränkt.

Ärztliche Psychotherapie

Hierbei handelt es sich um ÄrztInnen mit einer zusätzlichen Spezialisierung in Psychotherapie. Nach dem 6-jährigen Medizinstudium können sie entweder eine Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie oder eine Zusatzweiterbildung in Psychotherapie absolvieren. Alle ärztlichen PsychotherapeutInnen können sowohl medikamentöse als auch psychotherapeutische Behandlungen anbieten und durchführen. Sie sind auch befugt, psychische Störungen zu diagnostizieren und medizinische Aspekte in die Behandlung einzubeziehen. Der geforderte Mindeststundenumfang an der

psychotherapeutischen Ausbildung ist hierbei geringer als bei den Psychologischen PsychotherapeutInnen.

Gesetzliche Grundlagen für ärztliche und Psychologische PsychotherapeutInnen

Psychologische, ärztliche und Kinder und JugendpsychotherapeutInnen haben mit der staatlich geprüften Approbation die Erlaubnis zur Berufsausübung. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen PsychotherapeutInnen der gesetzlich geregelten Berufsaufsicht durch die Berufskammern ihres Bundeslandes und müssen ihr berufliches Handeln an der jeweiligen Berufsordnung ausrichten. Die Approbation bildet die Grundlage für die Abrechnung von Leistungen mit den Krankenkassen und die Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung. ÄrztInnen unterliegen der ärztlichen Berufsordnung, Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder und JugendpsychotherapeutInnen dem Psychotherapeutengesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie den Berufsordnungen, die von den Kammern herausgegeben werden.

Auszug aus den Pflichten der Berufsordnung für ärztliche und psychologische PsychotherapeutInnen

Im Folgenden werden wichtige Pflichten der Berufsordnung für ÄrztInnen und psychologische sowie Kinder und JungendpsychotherapeutInnen benannt, die sich gegenüber HeilpraktikerInnen (siehe unten) unterscheiden.

- **Schweigepflicht** (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB): PsychotherapeutInnen sind verpflichtet, die Vertraulichkeit, der ihnen im Rahmen der therapeutischen Beziehung anvertrauten Informationen zu wahren. Sie dürfen keine Informationen ohne die Zustimmung der/s PatientIn weitergeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung, z.B. bei Gefahr für das Leben der/s PatientIn oder anderer Personen. Dies gilt auch über den Tod der betreffenden Person hinaus. Zusätzliche Regelungen finden sich in den jeweiligen Berufsordnungen der Ärztekammern bzw. Psychotherapeutenkammern.

- **Fort- und Weiterbildungspflicht** (§ 95d SGB V): PsychotherapeutInnen sind verpflichtet, ihre beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß den aktuellen Leitlinien auf dem neuesten Stand zu halten. Dies umfasst regelmäßige und überprüfte Fort- und Weiterbildung, um die Qualität der Behandlung sicher zu stellen.

- **Aufklärungspflicht** (§ 630e BGB): PsychotherapeutInnen sind gesetzlich verpflichtet, ihre PatientInnen umfassend über den Behandlungsprozess, die Ziele, die angewandten Methoden sowie die möglichen Risiken und Vorteile der Therapie

aufzuklären. Sie sind dafür verantwortlich, dass der/die PatientIn ausreichend informiert ist und in die Behandlung einwilligt. Dabei halten sie ihr Vorgehen transparent, auch im Falle einer notwendigen Kooperation mit anderen Berufsgruppen. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen der vorgeschlagenen Therapie hinzuweisen.

- **Dokumentationspflicht** (§ 630f BGB): PsychotherapeutInnen sind verpflichtet, eine angemessene Aufzeichnung über den Verlauf der Therapie zu führen. Dazu gehört die Dokumentation von Sitzungen, Diagnosen, Behandlungsplänen und Fortschritten des/r PatientIn. Diese Aufzeichnungen müssen gemäß BGB 10 Jahre nach Abschluss der Therapie vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden. Zusätzlich wird dies in den musste Berufsordnungen definiert.

- **Ethische Pflichten** (Muster-Berufsordnung): PsychotherapeutInnen haben die Pflicht, ethische Standards einzuhalten und sich an die Berufsordnung und Psychotherapierichtlinien zu halten. Dies beinhaltet die Vermeidung von Interessenskonflikten, die Achtung der Rechte und der Würde des/r PatientIn, die Vermeidung von Diskriminierung und Ausbeutung sowie die Verpflichtung zur Abstinenz (Abstinenz bedeutet, dass die Beziehung zu PatientInnen ausschließlich professionell gestaltet wird. Dies gilt auch für eine angemessene Dauer nach Beendigung der Therapie). Sie achten darauf, keine suggestiven Veränderungen der Erinnerungen oder Überzeugungen der PatientInnen vorzunehmen und sind sich ihrer Möglichkeiten der Einflussnahme selbstkritisch bewusst. PatientInnen von Psychologischen PsychotherapeutInnen und ärztlichen PsychotherapeutInnen können sich im Konfliktfall kostenlos an die zuständigen Ärzte- bzw. Psychotherapeutenkammern der jeweiligen Bundesländer wenden, um Missstände oder Fehlverhalten anzuzeigen und klären zu lassen. Bei nachgewiesenem unethischem Verhalten droht den PsychotherapeutInnen der Entzug der Approbation, was einem Berufsverbot gleichkommt.

HeilpraktikerInnen für Psychotherapie

HeilpraktikerInnen für Psychotherapie sind Personen, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden auf Antrag die Erlaubnis zur Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeiten erhalten haben, ohne ein wissenschaftliches Studium absolviert haben zu müssen. Als höchster Bildungsabschluss zur Erlangung der Heilpraktikererlaubnis genügt i.d.R. die Berufsreife (Hauptschulabschluss). Die genauen Voraussetzungen und Regelungen für die Ausübung dieses Berufes können je nach Land und Rechtsordnung variieren. Die Zulassung als HeilpraktikerIn für Psychotherapie setzt ausschließlich das Bestehen einer schriftlichen und mündlichen amtsärztlichen Überprüfung (Heilpraktikerprüfung) beim Gesundheitsamt voraus. Die Vorbereitung auf diese Prüfung kann im Selbststudium oder durch den Besuch einer „Heilpraktikerschule" erfolgen. Die Berufsausübung von HeilpraktikerInnen unterliegt keiner staatlichen Reglementierung und

ist nach der Zulassung an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. HeilpraktikerInnen für Psychotherapie müssen **keine fachlichen Mindestanforderungen** erfüllen und können somit auch unwissenschaftliche psychotherapeutische Ansätze anwenden, ohne sich dafür rechtfertigen zu müssen. Sie sind nur ihren eigenen Überzeugungen verpflichtet. HeilpraktikerInnen unterliegen der Schweigepflicht nach dem Behandlungsvertrag (§ 630a ff. BGB) nicht nach dem Strafrecht und können somit bei Verstoß nicht strafrechtlich verfolgt werden. Außer dem Gesundheitsamt gibt es keine Behörde, an die sich PatientInnen wenden können, wenn sie sich falsch behandelt fühlen. HeilpraktikerInnen sind nicht zur Fortbildung verpflichtet. HeilpraktikerInnen haben keine diagnostischen Kenntnisse erworben und argumentieren in der Regel auf der Basis ihrer persönlichen Einschätzung.

Fazit

Zwischen Psychologischen und ärztlichen PsychotherapeutInnen und HeilpraktikerInnen bestehen weitreichende Unterschiede. Diese liegen in Deutschland u.a. in der Ausbildung, dem beruflichen Werdegang und den rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. rechtliche Verfolgung von Behandlungsfehlern), unter denen sie arbeiten. In den Nachbarländern Schweiz und Österreich gelten andere Regelungen. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass **von einer wissenschaftlich fundierten Psychotherapie nur dann gesprochen werden kann, wenn es eine umfassende Berufsausbildung**, sowie **ethische, akademische und gesundheitspolitische Berufsaufsicht**, eine **Haftungsabsicherung** und **wissenschaftliche Standards** für Diagnostik und Therapie gibt.

Link Patientenrechte

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/patientenrechte/patientenrechte/